

**Landesrektorenkonferenz**  
der Fachhochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Schriftliche Stellungnahme  
zu den vorgeschlagenen Änderungen  
in Art. 1 und Art. 13  
des Entwurfs eines HRWG vom 13. Mai 2004

für die  
öffentliche Anhörung  
zum Gesetzesentwurf der Landesregierung  
(Drs. 13/5504)  
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung  
des Landtags von Nordrhein-Westfalen  
am 16. September 2004

### Vorbemerkung

Die nachfolgende Stellungnahme gibt den aktuellen Diskussionsstand in der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen wieder. Die Stellungnahmen der einzelnen Hochschulen bleiben hiervon unberührt.

Die Stellungnahme beschränkt sich auf einige zentrale Änderungsvorschläge. Mit den diesen Entwurf kennzeichnenden gesetzgeberischen Grundintentionen, wie sie in Abschnitt A des Begründungsteils festgehalten sind, stimmt die Landesrektorenkonferenz überein.

## Zu Art. 1 HRWG: Gesetz über die Hochschulen des Landes NRW

### Zu § 1 Abs. 2 HG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 HG – Bezeichnung der Hochschulart und Namen der Hochschule (Art. 1 Nr. 3 HRWG)

a) Die Landesrektorenkonferenz schlägt vor, die Bezeichnung der Hochschulart „Fachhochschule“ in Anlehnung an das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG § 1 Abs. 1 Nr. 2) in „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ zu ändern. Dabei ist zwischen der Bezeichnung der Hochschulart und dem Hochschulnamen zu unterscheiden. § 1 Abs. 2 HG sollte demgemäß lauten:

„Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Hochschulen für Angewandte Wissenschaften:

1. die Fachhochschule Aachen,

[... ..]

12. die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin.“

### Begründung:

Die Bezeichnung „Fachhochschule“ war schon bei Gründung dieser Hochschulart falsch gewählt. Sie wurde einer untergegangenen Hochschulart des 19. Jahrhunderts entlehnt und bezeichnete dort Hochschulen und Akademien, die sich als Ausbildungseinrichtungen auf nur ein Fach konzentrierten und die alsbald in Universitäten aufgingen. Mit den heutigen Fachhochschulen hatten sie nichts gemein außer einer ausgeprägten Ausbildungsverantwortung, die man nicht mehr zum wesentlichen Unterscheidungskriterium von Hochschularten heranziehen kann. Auf die heutigen Fachhochschulen trifft diese Bezeichnung in keiner Weise zu. Deshalb haben die Gesetzgeber mehreren Bundesländer von ihr Abstand genommen.

Die Fächerbreite der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen ist besonders hoch; darum trifft hier die Hochschulartenbezeichnung am wenigsten zu. Eine solch hochgradige Fehlbezeichnung war schon immer ein Ärgernis, zumal sie auf der Bewerber- und der Abnehmerseite Irritationen und Fehleinschätzungen hervorruft. International ist das Wort „Fachhochschule“ nicht wörtlich übersetzbar. Die Wörterbücher ordnen den Begriff falschen Institutionen zu, die meist außerhalb des Bereichs von Higher Education liegen. Eine solche Irreleitung kann nicht gewollt sein und von den Hochschulen auf die Dauer nicht hingenommen werden, da sie sich zu einem gravierenden Wettbewerbsnachteil entwickelt. Wenn das Gesetz also dazu beitragen will, auch diese Hochschulen fit zu machen für die Herausforderungen der kommenden Jahre, dann ist eine Änderung der Bezeichnung überfällig. Im übrigen wäre dann auch keine Gefahr der Verwechslung mit verwaltungsinternen Fachhochschulen mehr gegeben.

Nach sorgfältiger Abwägung hat sich die Landesrektorenkonferenz für die Bezeichnung „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ entschieden, weil diese die Spezifik der Hochschulart angemessen wiedergibt und sich seit ihrer Einführung in Hamburg im Jahr 1999 problemlos durchgesetzt und bewährt hat.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf formulierte Änderung des Abs. 5 passt zu diesem Vorschlag, da sie den Fachhochschulen in Verbindung mit der von der Landesrektorenkonferenz vorgeschlagenen Änderung von § 1 Abs. 2 HG die Möglichkeit eröffnet, ihre bisherige Gattungsbezeichnung bei Bedarf als eigenen Hochschulnamen weiterzuführen. Dies erleichtert gegebenenfalls den Übergang und stärkt die Autonomie der einzelnen Hochschulen in einem wichtigen Bereich. Sollte also eine Hochschule zu dem Ergebnis kommen, dass sich in ihrer Region das Wort Fachhochschule als Markenzeichen eingebürgert hat, dann steht einer Weiterverwendung des Wortes nichts im Wege.

### **Zu § 3 – Dienstleistung als Hochschulaufgabe (Art 1 Nr. 4 HRWG)**

Die Landesrektorenkonferenz schlägt vor, Dienstleistungen der Hochschulen in Forschung, Lehre und Verwaltungshandeln im Gesetz als weitere Hochschulaufgabe vorzusehen. Eine entsprechende Regelung könnte im Rahmen der im Entwurf des HRWG vorgesehenen Neufassung des § 3 HG in Abs. 6 integriert werden. Satz 3 könnte formuliert werden:

„Die Hochschulen können auf Grund von Satzungen Gebühren bzw. Entgelte für besondere Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Verwaltung erheben.“

#### *Begründung:*

§ 101 Abs. 6 HG eröffnet den Hochschulen bereits heute die Möglichkeit, Entgelte für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen im Rahmen von Forschungsaufträgen durch Dritte zu erheben und für den eigenen Haushalt zu vereinnahmen. Dieser Ansatz sollte weiterentwickelt werden. Hochschulen, insbesondere Fachhochschulen, werden heute immer häufiger als Dienstleister angefragt, die ihre Kompetenzen nicht nur als abstraktes Know-how im Rahmen von Wissens- und Technologietransfer weitergeben, sondern ihr Wissen in konkreter Anwendung vermitteln sollen. Die Hochschulen sollen also nicht nur als passiv Bereitstellende, sondern als Akteure in der Praxis auftreten. Die Abnehmer solcher Dienstleistungen, seien sie privatrechtlicher oder hoheitlicher Natur, sind bereit, hierfür Entgelte bzw. Gebühren zu entrichten. Es fehlt jedoch eine entsprechende gesetzliche Klarstellung bzw. Ermächtigung.

Gegebenenfalls könnte auch die im Entwurf für § 30 Abs. 3 HG vorgeschlagene Ermächtigung in modifizierter Form Anwendung finden.

### **Zu § 45 Abs. 2 HG – Hochschuldidaktische Weiterbildung als Dienstaufgabe (Art. 1 Nr. 39 HRWG)**

Die Landesrektorenkonferenz regt an, die Pflicht zur persönlichen hochschuldidaktischen Weiterbildung in den Kanon der Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aufzunehmen. In § 45 Abs. 2 HG sollte daher, zusätzlich zu den im Entwurf des HRWG angeführten Änderungen, als Satz 5 angefügt werden:

„Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind verpflichtet, durch regelmäßige Inanspruchnahme von Angeboten zur hochschuldidaktischen Weiterbildung ihre pädagogische Eignung aktuell zu halten.“

*Begründung:*

§ 46 Abs. 1 Nr. 2 HG macht den Nachweis der pädagogischen Eignung als Einstellungsvoraussetzung verpflichtend. Nach Meinung der Landesrektorenkonferenz ist pädagogische Eignung, über eine entsprechende grundlegende Disposition hinaus, eine aktuelle Kompetenz, die Veränderungen unterworfen ist und daher durch geeignete Maßnahmen aufrechterhalten und neuen Erfordernissen angepasst werden muss. Aus diesem Grund haben die Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen mit intensiver Unterstützung durch das Ministerium ein Netzwerk namens HDW geschaffen, das entsprechende Weiterbildungsangebote vorhält und das intensiv genutzt wird. Die vorgeschlagene gesetzliche Verankerung der persönlichen Verpflichtung von Lehrenden, die eigene methodisch-didaktische Kompetenz aktuell zu halten, soll die Bedeutung dieser Verpflichtung unterstreichen. Dies erscheint wichtig angesichts der schnellen Veränderungen, denen die pädagogische Eignung heute unterworfen ist. Verwiesen sei nur auf die Stichworte ‚e-learning‘ und ‚blended learning‘ und auf die Forderungen nach integrierter Vermittlung von Schlüsselqualifikationen.

**Zu § 47 Abs. 1 HG – Delegation von Berufungen von Professorinnen und Professoren (Art. 1 Nr. 41 HRWG)**

a) Die Landesrektorenkonferenz begrüßt die vorgesehene Delegation von Berufungen als entscheidende Stärkung der Hochschulautonomie. Sie empfiehlt in diesem Zusammenhang aber die Prüfung der Frage, ob der damit erreichte Entwicklungsstand und die sich bereits abzeichnenden Autonomieweiterungen bei der bevorstehenden Einführung von Globalhaushalten und durch die Einführung der W-Besoldung nicht eine Diskussion der Hochschulleitungsstrukturen in Hinblick auf eine unumgängliche gesetzliche Anpassung an die neuen Erfordernisse nahe legen.

Die Neuregelung des § 47 Abs. 1 HG gemäß dem Vorschlag des HRWG wird zu den gleichen Erkenntnissen hinsichtlich einer notwendigen Professionalisierung der Leitungsstrukturen führen wie die heutigen Erfahrungen der am Landesmodellversuch zum Globalhaushalt beteiligten Hochschulen. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Um den mit der wachsenden Autonomisierung einhergehenden Verantwortungsrahmen angemessen nutzen zu können, muss ein Führungssystem geschaffen werden, das eine einheitliche strategische Aufgaben- und Finanzplanung inklusive der zugehörigen operativen Umsetzung zulässt; hierzu gehört auch ein neuer adäquater Legitimationsrahmen. Mit den heutigen, partizipativ ausgerichteten Strukturen sowie den im Rektorat getrennten Verantwortlichkeiten für die konzeptionellen und strategischen Aspekte auf der einen Seite und den haushälterischen Bezug auf der anderen Seite sind die künftigen Aufgaben und Herausforderungen einer Hochschulleitung nicht mehr zu bewältigen. Auch die im Entwurf des HRWG vorgesehene Änderung in § 43 HG schafft hier keine hinreichende Abhilfe.

Nach Einschätzung der Landesrektorenkonferenz wird sich deshalb in den nächsten Jahren eine durchgängige Abkehr von der zur Zeit in Nordrhein-Westfalen praktizierten Rektoratsverfassung aus Sachzwängen als unumgänglich erweisen - unabhängig davon, ob die einzelne

Hochschule dies per Gremienmehrheit will. Angesichts der Zeitvorgaben wäre es sinnvoll gewesen, diese Überlegungen bereits im Rahmen des augenblicklichen Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen. Auf jeden Fall erfordert schon die jetzige Situation eine Konzentration von Zuständigkeiten und das Vermeiden von Doppelzuständigkeiten innerhalb des Leitungsgremiums und in diesem Zusammenhang eine Neujustierung der Aufgaben und Befugnisse von Rektor, Kanzler, Prorektor für Planung und Finanzen und Rektorat. Hier sollte gemeinsam eine neue Struktur erarbeitet werden.

b) Im Entwurf des HRWG wird bei § 47 Abs. 1 Satz 2 HG vorgeschlagen, dem Ministerium bei Berufungen nach W 3 einen Einvernehmensvorbehalt einzuräumen. In der mündlichen Erörterung des Referententwurfs wurde den Hochschulen mitgeteilt, das Ministerium beabsichtige, einen Teil der W 3-Professuren als sogenannte Schlüssel- oder Eckprofessuren auszuweisen, die in besonderer Weise der Profilbildung der Hochschulen und der Stärkung der Innovationskraft des Landes dienen sollen. Der Vorbehalt diene dazu, etwaige Landesinteressen an der Berufung sicherzustellen. Eine solche Differenzierung macht es aus Sicht der Landesrektorenkonferenz um so dringlicher, für die Fachhochschulen bei der anstehenden Aufteilung der Professorenstellen auf die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 einen angemessenen Anteil an Stellen der Besoldungsgruppe W 3 auszuweisen und diese nicht nur auf die Leitungsämter zu beschränken. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch an Fachhochschulen Schlüsselprofessuren für diese Aufgaben eingerichtet werden können. Andernfalls würde der Eindruck erweckt, das Land habe kein spezifisches Interesse an Profilbildung seitens der Fachhochschulen und an deren Beitrag zu einer Verstärkung der Innovationskraft des Landes.

#### **Zu § 53 Abs. 1 HG – Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren (Art 1 Nr. 48 HRWG)**

Die Landesrektorenkonferenz schlägt vor, das Recht zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ auf die Fachhochschulen auszuweiten. Der Abs. 1 müsste dem gemäß lauten:

„Die Bezeichnung ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ kann von Hochschulen an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.“

#### **Begründung:**

Einer Einbeziehung der Fachhochschulen in diese Regelung stand bislang im Wege, dass bei außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren die Habilitation vorausgesetzt wurde. Mit dem Wegfall dieser Erfordernis ergibt sich die Möglichkeit, hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch in die Lehre und Forschung der Fachhochschulen ohne Auswirkungen auf den Hochschulhaushalt fester und anspruchsvoller einzubinden, als dies bei Honorarprofessoren oder bei Professorenvertretern und Lehrbeauftragten der Fall ist.

Gegebenenfalls könnte eine Einbeziehung der Fachhochschulen dahingehend modifiziert werden, dass die Verleihung bei Fachhochschulen auf Personen beschränkt wird, die die im Entwurf des HRWG neu formulierten Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 erfüllen.

**Zu § 69 HG – Auswahl ausländischer Studienbewerber (Art. 1 Nr. 60 HRWG)**

Die Landesrektorenkonferenz begrüßt die im Entwurf des HRWG vorgesehene Ergänzung eines § 69 Abs. 2. Sie schlägt eine Erweiterung vor:

„Für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studierender, die nicht einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, können Gebühren und Entgelte erhoben werden. Für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studierender können auf Grund von Satzungen statt Gebühren auch Entgelte erhoben werden. [...]“

**Begründung:**

Diese Erweiterung ermöglichte es den Hochschulen, ihre Dienstleistungen, soweit sie nicht die Erfüllung von im engeren Sinne staatlichen Aufgaben betrifft, auch privatrechtlich zu organisieren. Die Ermächtigung durch Rechtsverordnung müsste entsprechend angepasst werden. Dies wäre bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber von besonderer Bedeutung, da den Hochschulen die hier sich anbietende Kooperation mit privatrechtlich organisierten Partnern (z.B. dem von den deutschen Hochschulen gegründeten Selbsthilfeverein ASSIST e.V.) erleichtert würde. Vgl. auch den Vorschlag zu § 3 Abs. 6 Satz 3 HG.

**Zu § 96 HG – Hochschulgrade (Art. 1 Nr. 80 HRWG)**

Die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen schlägt vor, § 96 um einen Absatz 5 zu ergänzen:

„Die Hochschulgrade „Bachelor“ und „Master“ sind akademische Abschlussgrade. Sie dürfen nur von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen verliehen werden. Klammerzusätze sind nicht zulässig.“

**Begründung:**

Seit „Bachelor“ und „Master“ als Hochschulgrade in Deutschland eingeführt wurden, gibt es unüberschbare Tendenzen, diese Titel auch als Abschlussbezeichnungen für nichtakademische Ausbildungen anderer Bildungsträger oder mit Ausbildungsaufgaben befasster Einrichtungen und Organisationen zu etablieren. Interventionen gegen solche Bestrebungen seitens des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung brachten hier nur Teilerfolge. So wird von entsprechenden Einrichtungen weiterhin mit der Vergabe von Abschlussbezeichnung wie „Bachelor of Tourism“, „Bachelor of Media Engineering“, „Bachelor of Sports Facilities Management and Operations“ oder „Bachelor of Sales and Distribution“ für zum Teil einjährige (!) Ausbildungen und für Abschlüsse wie „Master of Global Management“ oder „Master of Technical Management“ geworben. Inzwischen hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag der Öffentlichkeit seine neuen Leitlinien zur Weiterbildung vorgestellt. Darin kündigt er an, die deutschen Weiterbildungsqualifikationen künftig generell durch Bachelor- und Masterabschlüsse zu ergänzen. Der Zusatz CCI deutet genügend darauf hin, dass es sich nicht um Hochschulabschlüsse handelt, sondern um Qualifikationen aus dem „konkurrierenden“ Bildungssystem der Berufspraxis.

Nach Meinung der Landesrektorenkonferenz werden hier aus bildungspolitischen und aus Marketing-Gründen bewusst die international eindeutig im Bereich von Higher Education verankerten Grade für eine Art Pseudo-Upgrading von dualen Ausbildungen genutzt. Dies führt zwangsläufig zu einer starken Verunsicherung bis hin zur Irreführung von Bewerbern aus beiden Bereichen. Daher ist es dringend erforderlich, mit größerer rechtlicher Stringenz sicherzustellen, dass die Bezeichnungen „Bachelor“ und „Master“ akademische Abschlussgrade sind und, unabhängig von Klammerzusätzen, ausschließlich von Hochschulen vergeben werden dürfen. Die Bereitschaft zur Einführung des gestuften Systems wird auch davon abhängen, ob es mit validen akademischen Graden oder mit unspezifischen, in immer mehr Bereichen des deutschen Bildungssystems auftauchenden Bezeichnungen versehen ist.

Um hier Sicherheit zu erlangen, sollte die Landesregierung darauf hinwirken, dass in allen Bundesländern entsprechende Rechtsvorschriften existieren.

#### **Zu § 108 Abs. 2 HG – Zusammenwirken bei der Genehmigung von Studiengängen**

Es wird empfohlen, in § 108 Abs. 2 nach Satz 1 einzufügen:

„Die Genehmigung von Studiengängen erfolgt unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Akkreditierung bei einer vom Akkreditierungsrat anerkannten Agentur. Der erfolgreiche Abschluss der Akkreditierung ist dem Ministerium anzuzeigen.“

#### *Begründung:*

Der jetzige Text des § 108 Abs. 2 entspricht nicht mehr der Genehmigungspraxis und den für die Hochschulen geltenden ministeriellen Vorschriften, da alle Bachelor- und Masterstudiengänge nach erfolgreicher Vorprüfung entsprechender Anträge im Ministerium von einer Agentur akkreditiert werden müssen. Bei erfolgreichem Abschluss verzichtet das Ministerium auf ein weiteres Genehmigungsverfahren. Das Hochschulgesetz trägt dem vom Staat geforderten und von den Hochschulen begrüßten Aufbau einer Akkreditierungskultur an keiner Stelle Rechnung. § 108 Abs. 2 HG gestattet es zur Zeit dem Ministerium, jederzeit trotz positiver Akkreditierung den Start neuer Studiengänge zu verhindern, sogar dann, wenn es in der Vorprüfung selber positiv entschieden hat. Die Verunsicherung ist groß. Es wäre eine deutliche Stärkung der Hochschulautonomie und eine Unterstützung der sehr schwierigen Entwicklung einer Akkreditierungskultur, wenn hier nicht nur über Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen, sondern durch das Gesetz klare Regeln geschaffen würden.

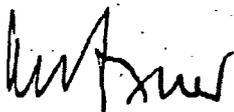
### **Zu Art. 13 HRWG: Einschreibung in Diplom- und andere Studiengänge**

Nach allgemeiner Überzeugung ist die in Art. 13 HRWG gesetzte Frist zur Umstellung von Diplom- auf Bachelor- und Masterstudiengänge zu knapp bemessen. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die geforderte Akkreditierung aller umgestellten Studiengänge nicht in angemessener Weise zu bewältigen sein wird – weder für die Agenturen noch für die Hochschulen, die neben dem sehr erheblichen Arbeitsaufwand auch eine weitere zusätzliche Kostenwelle zu bewältigen haben, trotz Personalabbau und rückläufiger Finanzmittel. Eine ‚Akkreditierung light‘, wie sie mitunter für den Übergang vorgeschlagen wird, lehnen die Fachhochschulen ab. Es wäre höchst fatal, wenn wegen einer überstürzten Einführung das sensible Qualitätssicherungsinstrument Akkreditierung beschädigt würde.

Im übrigen sind zahlreiche mit der Übergangsphase verbundene Fragen noch völlig ungeklärt. Dazu gehört nicht zuletzt die Frage, in welchem Umfang die an einer Hochschule vorhandenen Kapazitäten für Bachelor- oder für Masterstudiengänge genutzt werden können. Insbesondere die Fachhochschulen müssen darauf drängen, dass ihnen endlich eine klare und zukunftsweisende Perspektive hinsichtlich der Entwicklung ihres Master-Bereichs gegeben wird. Ohne einen angemessenen Anteil an Master-Angeboten haben die Forschung an Fachhochschulen und damit die Transfer-Aufgabe keine Zukunft. Erst nach einer klaren politischen Entscheidung für die Etablierung eines wirklich gestuften Studiengangssystems in den Fachhochschulen wird es möglich sein, die Umstellung der Diplomstudiengänge vorzunehmen.

Köln, den 8. September 2004

Für die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen



Prof. Dr. Joachim Metzner